

NABU-Kreisverband Odenwaldkreis e.V., Saroltastr. 3,
64407 Fränkisch-Crumbach

An das

Regierungspräsidium Darmstadt
PG Windenergie Da
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

**Betr.: Öffentliche Bekanntmachung,
25.08.2020: juwi AG, Wörrstadt – Errichtung der Windenergieanlage „Etzean“
mit drei Windkraftanlagen in Beerfelden-Etzean, Stadt Oberzent/Windpark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im nachfolgend nehmen wir schriftlich im Namen des NABU LV Hessen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung vom 25.08.2020 Stellung.

Wir bezweifeln die Legitimität der Planung / des Verfahrens infolge des Vorliegens eines Faktischen Vogelschutzgebietes (Westlicher Teil des IBA-Gebietes südlicher Sandstein-Odenwald), d.h., wir halten die Planung für unzulässig (vgl. weiter unten unter „Faktisches Vogelschutzgebiet“ und „Vögel“). Das Regierungspräsidium wurde in den letzten Jahren bereits von diversen Organisatoren darauf aufmerksam gemacht.

Nachfolgend unsere Anregungen im Einzelnen:

Faktisches Vogelschutzgebiet

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.3.2014 heißt es wörtlich:

„Das strenge Schutzregime für faktische Vogelschutzgebiete bezweckt auch, eine an ornithologisch-fachlichen Kriterien ausgerichtete Gebietsausweisung und -abgrenzung offen zu halten und nicht durch vorangehende beeinträchtigende Planungen unrealistisch werden zu lassen.“

Genau das ist im vorliegenden Fall notwendig. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt das strengere Schutzregime des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie im Vergleich zu ausgewiesenen Vogelschutzgebieten.

Zur Wirkung der faktischen Vogelschutzgebiete nachfolgend eine Beschreibung aus dem Internetauftritt der LUBW Baden-Württemberg bezüglich der Vogelschutzgebiete:

„Die Interpretation der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 4 Satz 1) bei Rechtsurteilen auf nationaler und internationaler Ebene hat ergeben, dass jegliche



Kreisverband Odenwaldkreis e.V.

Martina Limprecht

1. Vorsitzende

Tel. +49 (0)162/9671694

Limprecht.nabu@t-online.de

Fränkisch-Crumbach, den 05.11.2020

NABU Kreisverband Odenwaldkreis e.V.

Saroltastr. 3

64407 Fränkisch-Crumbach

Telefon +49 (0)162/9671694

Limprecht.nabu@t-online.de

www.nabu-odenwaldkreis.de

Spendenkonto

Volksbank Odenwaldkreis

BLZ 508 635 13

Konto-Nr. 3 115 003

IBAN: DE63508635130003115003

BIC : GENODE51MIC

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Eingriffe verboten sind, auch wenn lediglich die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Vogelarten und ihrer Lebensräume in Vogelschutzgebieten bestehen könnte.“

Dieses strenge Schutzregime, das deutlich über die herkömmliche Windkraftempfindlichkeit hinaus geht, kann nur durch Überführung nach Artikel 7 FFH-Richtlinie bzw. Meldung und Sicherung der Gebiete in das mildere Schutzregime der FFH-Richtlinie aufgehoben werden.

Von besonderem Gewicht für das faktische Vogelschutzgebiet ist die Zugehörigkeit zum IBA-Gebiet „Südlicher Sandstein-Odenwald“. Dazu weiter aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.3.2014: „Über die Abgrenzung dieser Gebiete gibt u.a. das aktualisierte IBA-Verzeichnis Aufschluss (II 18). Dieses Verzeichnis ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (z.B. EuGH, Urteil vom 19. Mai 1998 - Rs. C-3/96 - NuR 1998, 538 Rn. 68 ff.) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 22. Januar 2004 a.a.O. S. 102) ein bedeutsames Erkenntnismittel. Es hat zwar keinen Rechtsnormcharakter, spielt aber als gewichtiges Indiz für die Zugehörigkeit eines Gebiets zu den im Sinne des Art. 4 der V-RL geeigneten Gebieten eine maßgebliche Rolle.“

Von verschiedenen Institutionen und Verbänden wird das Regierungspräsidium Darmstadt seit Jahren auf das Faktische Vogelschutzgebiet hingewiesen. Erschwerend kommt hinzu, dass kein neues Gebiet gefordert wird, sondern nur die fachlich einwandfreie Erweiterung des bestehenden Vogelschutzgebietes. Damit sind viele Prüfkriterien bereits erfüllt. Nach gängiger Ansicht soll die Gebietsabgrenzung dort erfolgen, wo die Dichtezentren nachlassen. Das ist aber gerade bei der westlichen Teilfläche des IBA-Gebietes "Südlicher Sandstein-Odenwald" an der Grenze zum Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald“ nicht der Fall. Im Faktischen Vogelschutzgebiet „Südlicher Odenwald (Westteil) ist das Vorkommen von Raufußkauz und Sperlingskauz, das zur Ausweisung des VSG „Südlicher Odenwald“ führte, vielleicht sogar besser wie im bestehenden VSG Südlicher Odenwald. Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Südlicher Odenwald“ ist also sachwidrig erfolgt, in dem die gleichwertige westliche Hälfte des IBA-Gebietes „Südlicher Sandstein-Odenwald“ nicht in das Vogelschutzgebiet mit einbezogen wurde.

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotope

Vögel:

„Vom Rotmilan und Schwarzmilan sind insgesamt 7 Revierpaare im Tabu- und Prüfbereich gemäß LAG-VSW-2015 bzw. gemäß HMUELV/HMWVL 2012 betroffen. An allen Beobachtungstagen konnten regelmäßig Rot- und Schwarzmilane im Wirkraum der VRF 2-31 beobachtet werden, demzufolge besteht für Individuen der Arten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Der schwer im Flug verfolgbare Baumfalke konnte ebenfalls regelmäßig über der VRF beobachtet werden, auch für ihn ist mit signifikanten Tötungsrisiken zu rechnen.

Vom Schwarzstorch sind zwei Revierpaare im Prüfbereich gemäß LAG-VSW-2015 und HMUELV/HMWVL 2012 bekannt, diese waren in 2019 mit Bruten erfolgreich. Mindestens ein weiteres Revierpaar ist vorhanden, jedoch fanden hier noch keine Horstsuchen durch den Verfasser oder Mitarbeiter statt. Das in 2017 nachgewiesene Revierzentrum am Katzenwinkel konnte in 2019 nicht eindeutig bestätigt oder

verneint werden, möglicherweise wirkt sich der Messmast mit Abspannseilen gefährdend (Tötung, Verletzung, Vergrämung) auf die Art aus.

Vom Mäusebussard als häufigstes Schlagopfer von WEA sowie vom Wespenbussard wurden mehrere Revierpaare im Wirkraum der VRF 2-31 nachgewiesen. Für beide Arten ist wie bei den zuvor beschriebenen Arten durch fehlendes Meideverhalten und aufgrund des artökologischen Flugverhaltens mit signifikanten Tötungsrisiken zu rechnen.“ (Zitat aus dem Avifaunistischen Gutachten Katzenwinkel, D. Bernd (2020))

Von der Waldschnepfe wird ein Vorkommen von 5 -8 Balzrevieren in den Planunterlagen genannt. Auch diese Art wird erheblich durch den Bau und den Betrieb von WKA geschädigt, vgl. LAG-VSW-2015.

„Abstandsempfehlungen von 500 m zu diesen Funktionsräumen sowie Tabuflächen um Gebiete mit hoher Dichte sind einzuhalten, demzufolge ist die Vorrangfläche mit höchster Prognosesicherheit vollumfänglich betroffen. Die Planung ist daher auch aus artenschutzfachlicher Sicht in Bezug auf die Waldschnepfe zu verwerfen.

In etwa 2.000m Entfernung zur VRF 2-31 befindet sich eine Graureiherkolonie im Prüfbereich von 3.000m zur VRF 2-31. Auch Graureiher überfliegen die VRF und nutzen den Höhenzug als Thermikraum. Demzufolge liegen auch für Individuen des Graureihers Funktionsraumbeziehungen über der VRF vor, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ableiten lassen. Nahrungssuchräume der Reiher finden sich umliegend der VRF in allen Himmelsrichtungen verteilt. Auch die Kerbtäler am Katzenwinkel stellen Nahrungshabitate der Art dar und werden regelmäßig von Individuen der Art angefliegen.“ (Zitat aus dem Avifaunistischen Gutachten Katzenwinkel, D. Bernd (2020))

Laut dem Avifaunistischen Gutachten D. Bernd (2020) fanden im Zeitraum zwischen dem 10.05.2019 und 16.06.2019, 22 Flugbewegungen von Schwarzstörchen über (18 %) und im Umfeld der VRF statt, teilweise wurden dabei zwei Individuen beobachtet. Die Anzahl von 22 dokumentierten Schwarzstorchflugbewegungen an den wenigen Schwarzstorch-Erfassungstagen, ist als sehr hoch einzustufen.

„Der Höhenzug Katzenwinkel bei Beerfelden stellt einen bedeutenden Thermikraum und Drehscheibe/Transferraum sowie Nahrungssuchraum für Schwarzstörche dar. Umliiegend befinden sich Nahrungshabitate, vgl. hierzu ausführlich auch bei BERND 2017.“

„Insgesamt konnten im Rahmen von avifaunistischen Erfassungen zahlreiche Fortpflanzungs und Ruhestätten der sogenannten windkraftsensiblen und für WEA-Vorhaben planungsrelevanten Arten wie Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Mäusebussard, Waldschnepfe und Baumfalke mit Tabu- und Prüfbereichen der VRF 2-31 nachgewiesen werden. Somit kommen mindestens 8 besonders planungsrelevante Arten, da windkraftsensible Brutvogelarten und Arten mit geringer Reproduktionsrate, vor.

Die VRF 2-31 befindet sich in einem Dichtezentrum des Rotmilans, der mit 6 Revierpaaren innerhalb des 1.500m Tabubereich und 4.000m Prüfbereichs gemäß LAG-VSW-2015 nachgewiesen werden konnte. Dichtezentren sind gemäß Fachkonvention LAG-VSW-2015 frei von Windenergieanlagen zu halten. Ausnahmen zur Tötung, dies gilt auch für noch regelmäßig vorkommende Arten wie den Mäusebussard, sind regelhaft unzulässig, siehe FALLER & STEIN 2017 und zuletzt VG-Gießen („Butzbachurteil“ 2020).

Im Rahmen der Beobachtungen wurden regelmäßig Rotmilane und Schwarzmilane über der VRF 2-31 nachgewiesen, somit liegen für diese Arten und für gleich mehrere Individuen der jeweiligen Art ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 vor. Gleiches ist auch für den Mäusebussard, den Baumfalken und den Wespenbussard zu erwarten, da die Arten regelmäßig an den Kontrollterminen über der VRF zu beobachten waren.

„Bei der Artengruppe der Eulen ist zu erwarten, dass es zu einem Meideverhalten, sowie zu Schlagopfern der im UR nachgewiesenen Arten Sperlingskauz, Raufußkauz, Waldohreule und Waldkauz (V. Schaffert und M. Krebs schriftl./mündl. Mitt.) kommen wird“ (D. Bernd 2017, Artenschutzfachliches Gutachten zu potentiellen WKA-Planflächen bei Beerfelden-Etzean)

„Im vorliegenden Fall liegt zudem ein Konflikt mit dem benachbarten Vogelschutzgebiet und den Zielarten Sperlingskauz und Raufußkauz vor, die hier nur in geringen Dichten siedeln und deren EHZ innerhalb des VSG ungünstig ist. Eine Schädigung der Zielarten der VSR hätte somit unmittelbaren Einfluss auch auf die Erhaltungszustände der Zielarten des VSG und somit neben Schwarzstorch, Rotmilan auch die Arten Sperlingskauz und Raufußkauz für die das Gebiet zu seiner Ausweisung zu den hessenweit TOP5 Gebieten gezählt hatte.“ (D. Bernd 2017, Artenschutzfachliches Gutachten zu potentiellen WKA-Planflächen bei Beerfelden-Etzean). Der Sperlingskauz kommt mit mindestens zwei Brutpaaren / Revieren mitten in der VRF vor. Wie oben dargelegt sind jedwede Eingriffe bezüglich der Art verboten, auch wenn nur die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Art bzw. ihrer Lebensräume besteht. Zudem ist dieser Umstand nicht abwägbar. Auch aus den oben genannten Gründen (Ungünstiger Erhaltungszustand) ist die Ausweisung des Faktischen Vogelschutzgebietes zur Stärkung des Schutzzweckes Vogelschutzgebiet dringend erforderlich.

„Die Fläche 2-31 befindet sich ebenfalls innerhalb eines Funktionsraumes vom Schwarzstorch, der mit zwei bekannten Revierpaaren sowie mindestens einem weiteren Revierpaar im planungsrelevanten Bereich gemäß LAG-VSW-2015 und HMUELV/HMWVL 2012 siedelt. Funktionsräume zwischen den Nahrungshabitaten und zwischen Brut- und Nahrungshabitaten befinden sich im Wirkraum der VRF 2-31. Auch die Raumnutzungsanalyse zur Art ergibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für mehrere Individuen des Schwarzstorches. Weiterhin wäre bei der kleinen Schwarzstorchpopulation im Odenwald durch den Verlust von Individuen und Revieren bzw. durch den Verlust von Nahrungshabitaten durch Meideverhalten von einer erheblichen Störung gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 auszugehen.

Da es keine adäquaten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Unterschreitung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos in dem vorliegenden Fall gibt, ist eine solche Planung nicht zulässig.“ (Auszug aus dem Avifaunistischen Gutachten Katzenwinkel, D. Bernd (2020))

Fledermäuse

Das Gebiet gilt als äußerst artenreich und bietet die entsprechenden Lebensräume.

Waldameisen

In der VRF befindet sich ein überdurchschnittliches Vorkommen von Waldameisen der Art *Formica polyctena* mit insgesamt 27 Nestern. Die Kahlrückigen Waldameisen und ihre Nester sind in Deutschland nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

Eichen-Birkenwald (wechsel)feuchter Standorte und Eichenwald frischer Standorte. Seltene Pflanzenarten, FFH-LRTs.

Weder darf eine Zerstörung von Eichen-Birkenwald feuchter Standorte bzw. Eichenwälder frischer Standort erfolgen (diese Biotoptypen werden in der RL der Biotoptypen als FFH-RL angegeben!). Noch eine Zerstörung von stauenden Schichten. Im Gebiet befinden sich in Teilen noch Birken-Eichenwald feuchter Standorte (43.07.03.01) wechselfeuchter Ausprägung bzw. Eichenwald frischer Standorte (43.07.03.02), Z.T. sind noch Kiefern beigemischt, was an dem grundlegenden Charakter des Waldes aber nichts ändert. Nach der neuen "Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (dritte fortgeschriebene Fassung" des BfN) von 2017 werden beide Biotoptypen in Deutschland mit 1-2 bewertet (bei abnehmender Entwicklungstendenz), d.h. "stark gefährdet bis von vollständiger Vernichtung" bedroht. Bei der regionalen Teilgefährdung und den Flächenverlusten in den Südwestdeutschen Mittelgebirgen werden beide Biotoptypen als von vollständiger Vernichtung angegeben. Die dramatische Lage dieser beiden Waldbiotoptypen machen klar, dass hier selbst kleinere Verluste nicht zu verantworten sind.

Minimierung

Bereits an dieser Stelle muss auf Minimierungen eingegangen werden. Besonders dringend. Gerade wegen der widersprüchlichen Aussagen zu den Warnbefeuerungen auf nachts ziehende Vögel, aber vor allem auch zum Schutze der anliegenden Bevölkerung, verlangen wir für alle Anlagen im Regierungsbezirk Darmstadt, eine Bedarfsbefeuerung! Gleichzeitig sollte jede Genehmigung ergänzt werden mit dem Hinweis, dass bei Vorliegen einer neuen Technologie, die ein Verzicht auf Befeuerung ermöglicht, diese nach dem Stand der Technik nachzurüsten ist.

Wir bitten, diese Hinweise zu beachten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüßen,



Martina Limprecht

1. Vorsitzende

NABU KV Odenwaldkreis

Im Auftrag des NABU LV Hessen